

Geschäftsstelle der lagE | Maschstraße 30 | 30169 Hannover

Niedersächsisches Kultusministerium

Postfach 1 61

30001 Hannover

Hannover, 27.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

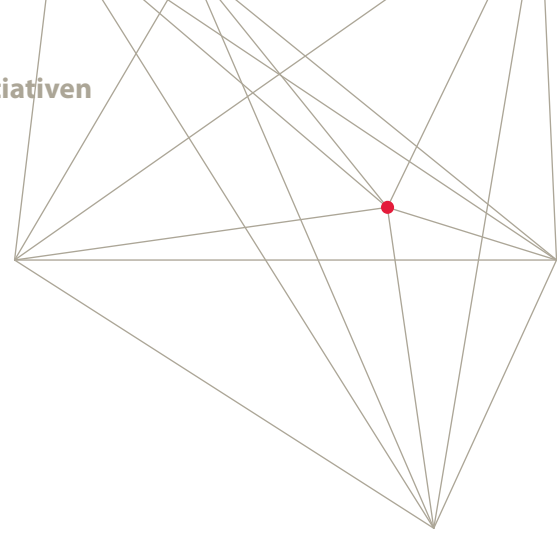
wir bedanken uns für die Möglichkeit als lagE e.V. zur DVO-NKiTaG Stellung nehmen zu können, und bitten um Verständnis dafür, dass wir zu ausgewählten Themen ausführlicher Stellung nehmen. Insbesondere dort, wo Bereiche betroffen sind, die für unseren Trägerbereich der Elterninitiativen spezifisch sind, haben wir uns für eine intensivere (auch pädagogische) Argumentation entschieden.

Wir begrüßen die Zusammenlegung der bisherigen Durchführungsverordnungen. Wir bedanken uns für die Zurverfügungstellung des Verordnungstextes sowohl mit Begründungstext als auch als Synopse. Das hat die Erarbeitung in der sehr kurzen Anhörungszeit erleichtert. Wir würden es sehr schätzen, wenn das Kultusministerium nach Verabschiedung der DVO einen Kommentar zum NKiTaG und der DVO veröffentlichen könnte.

Wir legen den Fokus unserer Ausführungen vor allem auf die Auswirkungen für unseren Trägerbereich der Elterninitiativen. In der DVO beziehen sich viele Änderungen auf Kitas, die in unserem Trägerbereich besonders stark vertreten sind, wie die kleine Kindertagesstätte, der Waldkindergarten, der Hort und integrative Betreuungsformen. Wir haben auch Punkte aufgegriffen, die beim Lesen zu Irritationen oder zu Fragen in unserem Trägerkreis geführt haben, auch wenn sie „nur“ in den Bemerkungen zur Synopse zu finden waren. Möglicherweise handelt es sich hierbei um Missverständnisse, die ausgeräumt werden können.

Wir bedauern, dass trotz der Ankündigung in §39 NKiTaG die Themen Fortbildung, Fachberatung und Kooperation zwischen Schule und Kita in der DVO nicht geregelt werden.

Die sonstigen Tageseinrichtungen nach §1 Nds. KiTaG tauchen im NKiTaG und der DVO nicht mehr auf. Welche Regelungen gelten in Zukunft für Einrichtungen, die weniger als 20h Wochenbetreuungszeit (§1 NKiTaG) vorhalten, aber nach §45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtig sind bzgl. des Personal, der Räume, der Qualifikation etc.?



1. Gruppengrößen und Räume

§1 Erforderliche Räumlichkeiten

§1, Abs.1, Satz 1, Nr. 1: Diesen Satz könnte man so verstehen, dass Kitas mit einer Gruppengröße bis zu 10 Kindern keinen Gruppenraum brauchen. Der Zusatz könnte hier aufgrund der Regelung in §3 wegfallen.

Wir halten die neue Regelung, dass mehrgruppige Einrichtungen nur einen Ruheraum, einen Garderobenbereich und einen Sanitärbereich vorhalten müssen, nicht für ausreichend. U.E. ist es nicht vorstellbar, dass bspw. eine viergruppige Einrichtung nur einen Garderobenbereich vorhält, in dem sich am Morgen gleichzeitig 100 Kinder mit je einem Elternteil aufhalten. Auch ein Sanitärbereich sollte immer in der Nähe der jeweiligen Gruppenräume liegen, um für die Kinder schnell erreichbar zu sein. Das Zähneputzen nach den Mahlzeiten kann nicht mit 100 Kindern gleichzeitig erfolgen.

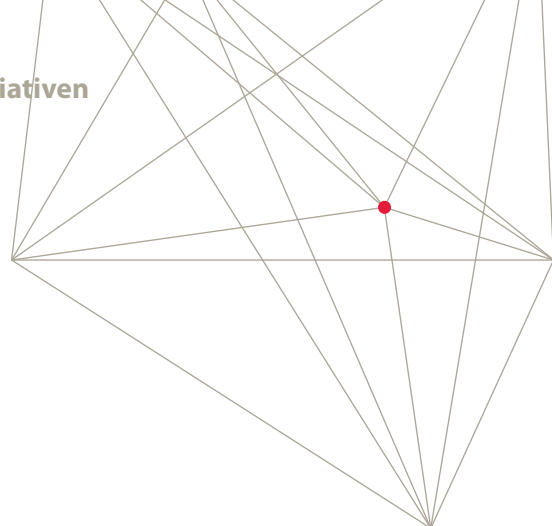
§2 (3) Größe des Gruppenraumes

Wir möchten darauf hinweisen, dass es für eine inklusive frühkindliche Bildung nötig wäre, dass alle neu gebauten/neu gegründeten Kitas die höheren Raumstandards vorhalten müssten, um im Bedarfsfall integrativ arbeiten zu können. Die Erhöhung der Raumstandards in allen Kitas auf das Niveau der integrativen Gruppen wäre ein wichtiger Schritt in Richtung Inklusion.

Grundsätzlich halten wir die Räume weiterhin als zu klein bemessen. Der Rückzug, das leise Spiel allein oder zu zweit, das bewegungsintensive Spiel, angeleitete Projekte und die Einnahme der Mahlzeiten, sind kaum in einem einzelnen Raum zu verwirklichen. Eine akustische Trennung herbei zuführen scheint uns schwer umzusetzen. Der beengte Raum beschneidet nicht nur die Möglichkeiten der Kinder und der frühkindlichen Pädagogik, sondern erhöht auch den Stress, dem Kinder und Fachkräfte ausgesetzt sind.

§7 Größe der Gruppen

Nach §7 der DVO wird die Doppelzählung eines Krippenkindes bzw. 1,5 fach-Zählung eines Hortkindes in einer altersstufenübergreifenden Gruppe erst ausgelöst, wenn ihr mehr als drei Kinder angehören, die Krippen- oder Hortkinder sind. D.h. es kann eine altersstufenübergreifende Gruppe mit 25 Kindern geben, wenn ihr max. drei Kinder einer anderen Altersgruppe angehören. Das entspricht der max. Größe einer normalen Kindergartengruppe. Im NKiTaG, §6, Abs.3 steht jedoch, es dürfen in einer Kindergartengruppe nur zwei Kinder unter 3 Jahren aufgenommen werden, die das dritte Lebensjahr innerhalb der ersten drei Monate des Kita-Jahres vollenden. Aus unserer Sicht müsste die Anzahl von drei Krippenkindern in einer altersstufenübergreifenden Gruppe bereits eine Gruppenverkleinerung auslösen und dies in der DVO verankert werden.



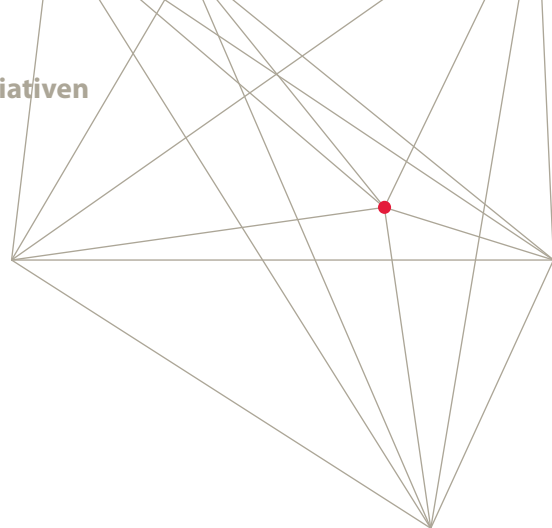
2. Die kleinen Kindertagesstätten

§§ 1, 3, 10, 17, 21 Abweichende Regelung für Kleine Kindertagesstätten bzw. für Gruppen mit bis zu zehn Kindern

Die KKT (§9, KitaG) ist aus unserer Sicht eine Betriebsform, die den fachwissenschaftlichen Ansprüchen an eine geeignete Gruppengröße zur Umsetzung der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung ebenso wie der Hortpädagogik vollumfänglich entspricht. Acht bis zehn Kinder bzw. 12 Kinder im Hortalter ermöglichen die Umsetzung einer qualitätsvollen, umsichtigen, verlässlichen frühkindlichen Bildung. Diese Gruppenform, die von Elterninitiativen vor allem für Kinder unter drei Jahren angeboten wird, ist seit Jahrzehnten etabliert und wird in hohem Maße von Eltern und Sorgeberechtigten nachgefragt. Leider werden Neugründungen nicht von allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt, weil sie mit der Neugründung einer Kita lieber ein größeres Platzangebot schaffen wollen und weil ihnen der Verwaltungsaufwand vieler kleiner Träger größer erscheint als die Verwaltung weniger größerer Träger von Kitas. Wir bedauern dies und werden auch in Zukunft auf diesbzgl. Überzeugungsarbeit setzen, um weiterhin kleinere Kitas gründen zu können und nicht nur ihren Bestand zu schützen.¹

Wir verstehen das NKiTaG und die DVO so, dass die KKT als Betriebsform aufgelöst wird, aber dass sie in Zukunft in Form der „Gruppe mit bis zu zehn Kindern“ weiterhin neu gegründet werden kann und die bestehenden KKT unter Bestandsschutz stehen. Die entsprechenden Paragraphen verteilen sich durch die Neuregelung in der DVO, so dass es auf den ersten Blick nicht leicht ersichtlich ist, daß diese Gruppenform gleichwertig zu den anderen bestehen bleibt. Wir würden uns eine Klarstellung aller Regelungen für die Gruppe mit bis zu zehn Kindern in einem Paragraphen wünschen. U.E. sind einige Bemerkungen in der Synopse (nicht in den Paragraphen) missverständlich und könnten bei der Leserschaft den Eindruck erwecken, dass das Kultusministerium die KKT bzw. ihre Nachfolge-Einrichtungen nicht unterstützt (§3 Bemerkung, §10 Bemerkung, §11 Bemerkung in der Synopse). Die o.g. Überzeugungsarbeit, die Elterninitiativen in manchen Kommunen leisten müssen, wird erschwert, wenn in einem Gesetzgebungsverfahren der Eindruck entsteht, dass die kleinen Kitas nicht die gleiche Arbeit leisten könnten wie größere Kitas. Uns scheint der neue Überbegriff der „kleinen Gruppe mit bis zu zehn Kindern“ nicht ausreichend präzise, um den verschiedenen darunterfallenden Gruppen gerecht zu werden. Eine angehängte Kleingruppe oder auch eine nur übergangsweise eingerichtete Gruppe, die fehlende Plätze ausgleichen muss, ist nicht zu vergleichen mit einer „echten“ KKT, die über Jahrzehnte Bestand hat und deren pädagogisches Konzept sehr gezielt auf diese Gruppe zugeschnitten ist.

¹ In Niedersachsen sind fast die Hälfte aller Kitas ein- und zweigruppig. Diese kleineren Kitas finden sich quer durch die Trägerlandschaft. U.E. sind kleine Einrichtungen pädagogisch mindestens ebenbürtig und in mancherlei Hinsicht auch überlegen. Wir bitten die Vielfalt der Einrichtungen und Träger zu berücksichtigen.



Kleine Kindertagesstätten, mehrheitlich mit Kindern unter drei Jahren, waren es, die sich als erste dafür eingesetzt haben, auch Kleinkinder mit Beeinträchtigungen aufzunehmen.

Hier wurden und werden sehr gute Erfahrungen mit der frühen gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung gemacht. In der Bemerkung zum **§17** steht eine Formulierung, die das Missverständnis auslösen kann, dass in KKT bzw. in Zukunft in „kleinen Gruppen mit bis zu zehn Kindern“ nicht mehr integrativ arbeiten sollen. Uns wurde im Rahmen dieser Anhörung mündlich zugesichert, dass dies nicht so gemeint ist und sich diese Aussage nicht auf die ehemalige KKT beziehe, sondern auf Kleingruppen mit max. 4 Kindern unter 3 Jahren ohne Kinder mit Behinderung (§11, Abs.3 NKiTaG – nicht Abs.4 wie in der DVO genannt). Alles andere wäre für uns fachlich nicht nachvollziehbar. (Wir verweisen auf die Begleitstudien der letzten Jahre zur Integration in nds. Elterninitiativen.²)

In **§21** der DVO wird die Integration in der in Kleinen Kindertagesstätte gesondert geregelt. Da hier wieder der Begriff der KKT gewählt wurde, stellt sich die Frage, ob hier nur die KKT mit Bestandsschutz gemeint ist oder die Integration in der kleinen Gruppe mit bis zu zehn Kindern.

3. Vertretung von Fachkräften in eingruppigen Elterninitiativen

§11 Wahrnehmung von Aufsichtspflichten durch andere geeignete Personen

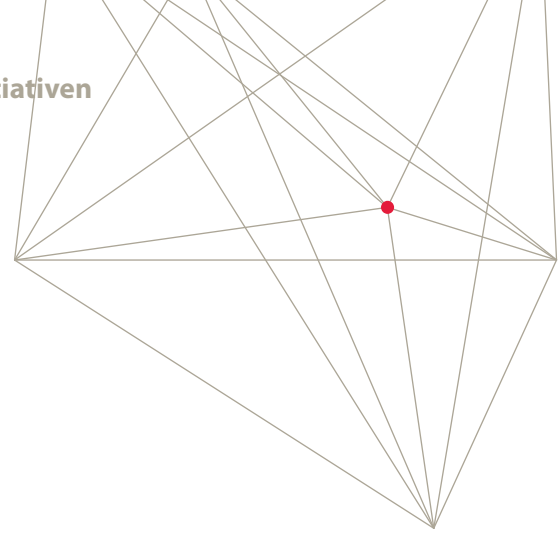
Wir haben keine Einwände gegen die in §11 formulierten Regelungen. Für die Sicherung der pädagogischen Qualität in allen Kitas ist es aus unserer fachlichen Sicht richtig, die Vertretung durch andere geeignete Personen weitreichend einzuschränken. Vertretung durch andere geeignete Personen zu erlauben ist dem ausgeprägten Fachkräftemangel geschuldet und sollte u.E. eine Übergangsregelung darstellen, bis die Maßnahmen des Landes Erfolg zeigen.

Aber der Bemerkung in der Synopse (S.23), dass eingruppige Einrichtungen grundsätzlich keine geeigneten Personen im Vertretungsfall einsetzen dürfen, möchten wir eindringlich widersprechen.

Die pädagogische Begründung, dass die geeignete Person situativ in eingruppigen Kitas mit der Aufsicht allein gelassen werden könnte, überzeugt hier u.E. nicht. Zum einen wird in diesem Ausnahmefall sehr genau darauf geachtet werden, dass die geeignete Person nicht überfordert wird, zum anderen ist die geeignete Person in einer eingruppigen Einrichtung nicht automatisch allein mit einer Fachkraft. Eingruppige integrative Kindergartengruppen halten grundsätzlich drei Fachkräfte vor und eingruppige Krippengruppen können drei Fachkräfte vorhalten und müssen dies ab 2025 sichern.

² Timm Albers et al., Kitas als Türöffner, Hannover 2010

Maike S.Baader et al., Inklusion aus Sicht niedersächsischer Elterninitiativvereine, Hildesheim 2021



Andere eingruppige Einrichtungen haben Unterstützung durch Auszubildende oder zusätzliche Betreuungskräfte und halten drei Kräfte regelmäßig vor.

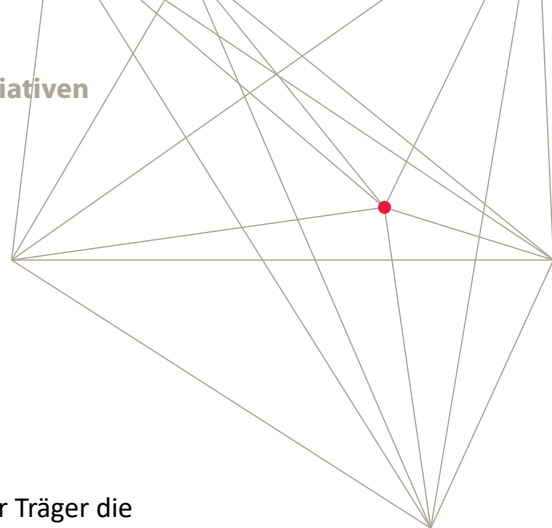
In allen diesen Fällen wäre die vertretende geeignete Person nicht die einzige Person neben der Fachkraft. Die Eingruppigkeit kann aus unserer Sicht kein Kriterium sein. Hinzukommt, dass die Außenstellen von Kitas in dieser Hinsicht in der gleichen Situation wie eingruppige Einrichtungen mit zwei Kräften sind, durch die besondere Einrichtungsstruktur aber nicht als solche gelten. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass bei einem dortigen plötzlichen Krankheitsfall am Morgen oder im Laufe des Tages Fachkräfte aus der Hauptstelle eingesetzt würden.

Wir möchten außerdem auf unseren besonderen Trägerbereich der Elterninitiativen hinweisen, der einen hohen Anteil eingruppiger Einrichtungen verzeichnet. Durch die Trägerschaft in den Händen der Eltern sind in diesen Einrichtungen alle Eltern im Detail vertraut mit den Abläufen der Kitas, mit dem pädagogischen Konzept und den Räumlichkeiten. Sie kennen nicht nur die Fachkräfte, sondern auch alle Kinder und deren Eltern. Eltern können und sollen keine Fachkraft ersetzen, aber sie können das Betreuungsangebot einer Elterninitiative durch eine vertraute Bezugsperson im nicht planbaren Vertretungsfall aufrechterhalten.

Elterndienste sind in Elterninitiativen konzeptionell verankert und umfassen den Einsatz von Eltern z.B. bei Ausflügen oder anderen Aktivitäten (bspw. schwimmen). Die Trägerverantwortung der Eltern wird durch die Übernahme von Diensten und die Einblicke in den Kita-Alltag gestärkt und die Erziehungspartnerschaft befördert. Hier unterschieden sich Elterninitiativen deutlich von anderen Kitas.

Unseren Einrichtungen ist sehr an tragfähigen Personalkonzepten mit ausreichenden Vertretungsreserven für Urlaubs-, Fortbildungs- und Krankheitstagen gelegen. Die personellen Spielräume sind jedoch begrenzt, stundenweise Vertretungskräfte stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Es ist nicht möglich, dass sich mehrere Kita-Träger zusammenschließen, um Vertretungskräfte einzustellen. Die kommunale Förderung kann dem entgegenstehen und vor allem die Frage nach der Dienst- und Fachaufsicht für die Vertretungskraft. Der Aufbau eines Vertretungskräftepools über einen Beratungsverein für Elterninitiativen ist nur unter der seltenen Voraussetzung möglich, dass das zuständige Finanzamt diesen als Kostenteilungsgemeinschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anerkennt und eine Arbeitnehmerüberlassung ausschließt.

Wir sprechen uns deutlich dafür aus, dass die eingruppigen Elterninitiativen, die Möglichkeit erhalten sollten, andere geeignete Personen, die sich regelmäßig in der Einrichtung aufhalten (Eltern, Sorgeberechtigte) im kurzfristigen Ausnahmefall vertreten zu lassen.



In §11 Abs.2 wünschen wir uns eine präzisere Formulierung, dass der Träger die Dokumentationspflicht hat, die er im Einzelfall auf die Leitung übertragen kann.

Nach §11, Abs.3, Nr.1 bleibt unklar, zu welchem Zeitpunkt die Kinder das dritte Lebensjahr erreicht haben müssen.

4. Waldkindergärten

§12-14 Besondere Regelungen für Waldkindergartengruppen

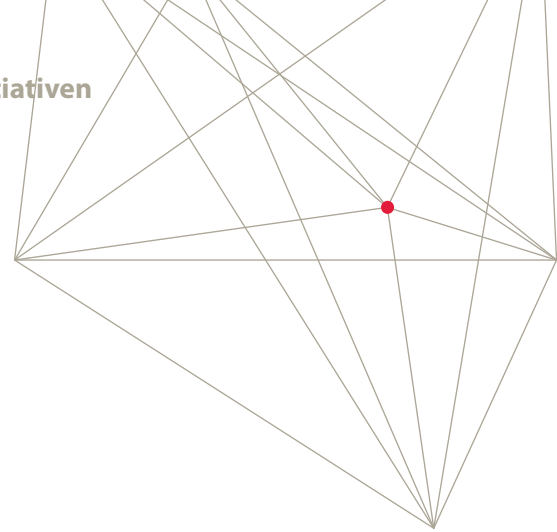
Wir begrüßen es ausdrücklich, dass im dritten Abschnitt der DVO erstmals auch Regelungen für die niedersächsischen Waldkindergärten enthalten sind. Diese Neuerung bestätigt unsere Auffassung, dass die Bildung, Erziehung und Betreuung im Wald mittlerweile eine etablierte und bewährte Variante der Kindertagesstätte darstellt. Bei vielen Waldkindergärten in Niedersachsen handelt es sich um Elterninitiativen.

So sehr wir es begrüßen, dass sich die Waldkindergärten vom Modellprojekt zur etablierten Kita-Form entwickelt haben, so sehr möchten wir betonen, dass Waldkindergärten eine besondere Qualität aufweisen – sie sind weit mehr als ausgelagerte „Hauskitas“ und sollten diese daher auch nie auf billigem Wege ersetzen. Achtsame und professionelle Natur- und Waldpädagog*innen nutzen den „Raum Wald“ sowie die Naturgegenstände darin in besonderer Weise. Diese Qualität gilt es auch in Zukunft zu sichern. Leider steht ausgerechnet die in der DVO neu formulierte Qualitätsanforderung „warmes Essen“ einer konsequenten und qualitativen Umsetzung von waldpädagogischen Konzeptionen entgegen. Zumindest dann, wenn das warme Essen vom Träger vorgehalten werden muss und Hygiene-Standards erfüllt werden müssen, die wir aus den „Hauskitas“ kennen. Eine warme Mahlzeit ist bislang jedoch für keine Kita gesetzlich vorgeschrieben. Schon jetzt nehmen Kinder im Wald bei mehr als 5 Stunden Betreuungszeit eine zweite Mahlzeit ein. Allerdings wird diese Mahlzeit i.d.R. von den Eltern im sogenannten „Henkelmann“ mitgegeben. Je nach Bedürfnis des einzelnen Kindes sowie Mahlzeitroutine der jeweiligen Familie, ist diese 2. Mahlzeit jedoch nicht immer warm. Sie wird zudem dort eingenommen, wo sich die Gruppe im „Raum Wald“ gerade befindet. Ein warmes Essen als Leistung des Trägers würde die Gruppe an den festen Platz binden. Zur Mahlzeit selber, aber auch schon davor, da die Fachkräfte neben der Essensannahme (bzw. Fertigstellung) auch regelmäßige Temperaturkontrollen etc. durchführen müssten.

Aus unserer Sicht ist es ausreichend, so wie bisher, eine Empfehlung zur zweiten Mahlzeit auszusprechen. Wenn jedoch eine gesetzliche Regelung geschaffen werden soll, schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Der Träger stellt sicher, dass den Kindern eine zweite ausgewogene Mahlzeit zur Verfügung steht.“

Damit wäre ermöglicht, dass die Eltern im Regelfall den Kindern eine entsprechende Mahlzeit mitgeben und nur wenn dies nicht der Fall ist, der Träger dafür sorgen muss.



Das Kochen im Bauwagen ist i.d.R. nicht realisierbar, aber es ist bspw. möglich, dass heißes Wasser in Thermoskannen mitgenommen wird, um damit ein warmes Müsli (Porridge) aufzugießen.

Für den Bereich der Integration in Waldkindergärten möchten wir zudem anregen, dass die Möglichkeit zur Aufnahme von mehr als einem Kind mit Behinderung nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird. Die uns bisher bekannten Erfahrungen im Bereich der integrativen Bildung, Erziehung, Betreuung und Förderung in Waldkindergärten sind sehr positiv. Sie sprechen sogar dafür, integrativ arbeitende Waldgruppen nicht in der nun vorgegeben Weise zu verringern, sondern lediglich um maximal einen Platz zu reduzieren. Die Waldgruppen weisen mit 15 Kindern eine gute Größe auf, um auch integrativ verantwortungsvoll arbeiten zu können. Belastungen wie Lautstärke oder fehlende Rückzugsmöglichkeiten, die sich durch eine zu große Gruppengröße in geschlossenen Räumen ergeben können, fallen im Wald naturgemäß weg.

Statt einer Reduzierung auf 12 Kinder (eines davon mit Förderbedarf) wäre aus fachlicher Sicht eine 3. (heilpädagogische) Kraft für die gesamte Kernzeitzeit weitaus sinnvoller. Auch bei der Aufnahme von zwei oder mehr Kindern mit Förderbedarf könnte die Gruppengröße damit auf einem Niveau gehalten werden, in dem das Gleichgewicht der einzelnen Alterskohorten gesichert bliebe.

Die im Kommentar zu § 13 (S. 26 Synopse DVO) formulierte Unbedenklichkeitsprüfung halten wir für verzichtbar. Wie bei jeder Integrationsmaßnahme erfolgt die Beantragung nach dem abwägenden Urteil der Eltern sowie der Kindertagesstätte. Hinzu kommt die reguläre Prüfung durch die Eingliederungshilfe. Wir sehen keinen Grund dafür, für Waldkindergärten eine besondere Vorsicht anzumahnen, da u.E. darauf vertraut werden kann, dass bereits im üblichen Verfahren i.d.R. alle Beteiligten das Kindeswohl bei der Entscheidungsfindung in den Mittelpunkt stellen.

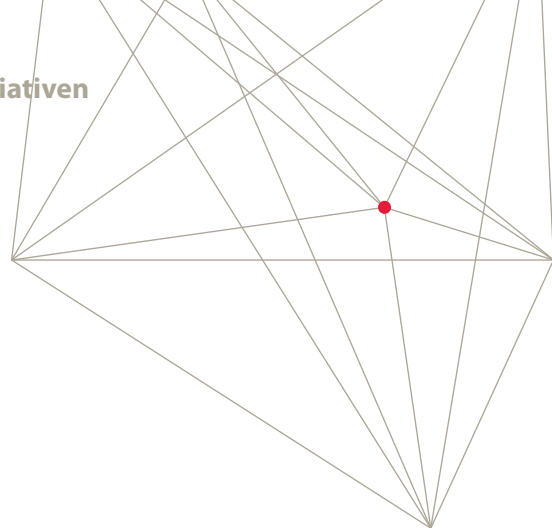
Wir würden es sehr begrüßen, wenn das Kultusministerium die Genehmigung von Konzepten für Hortangebote im Wald prüfen könnte. Gerade bei Schülerinnen und Schülern, die viele Stunden sitzend in der Schule verbringen, ist der waldpädagogische Ansatz sehr geeignet um hier für Ausgleich, Stressabbau, Freiräume, Bewegung und Naturerfahrungen zu sorgen.

5. Bildung, Betreuung und Erziehung im Hort

§15 Hort

Wir begrüßen die neue Berechnungsgrundlage für die Hortbetreuung und ausdrücklich die schon seit vielen Jahre geforderte Einführung eines integrativen Hortes. Uns ist jedoch nicht verständlich, wieso die Landesfinanzhilfe nicht dem Niveau der Krippen und Kindergärten angeglichen wird. Dies lässt befürchten, dass es vor Ort Schwierigkeiten mit der kommunalen Finanzierung geben könnte.

Wir bedauern es, dass es zur Kooperation von Kita und Schule weiterhin weder Standards noch Empfehlungen (analog zum Orientierungsplan) gibt. Wir möchten dies ausdrücklich anregen.



6. Integration von Kindern mit Behinderung

Wir schätzen die Bemühungen des Kultusministeriums, die Bedingungen für die gemeinsame Bildung und Erziehung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung zu verbessern. Die Berücksichtigung des ehemaligen Einzelintegrationserlasses, die Ermöglichung der Integration im Hort und die Sicherstellung des Personalschlüssels in der integrativen Krippe sind aus unserer Sicht sehr zu begrüßen.

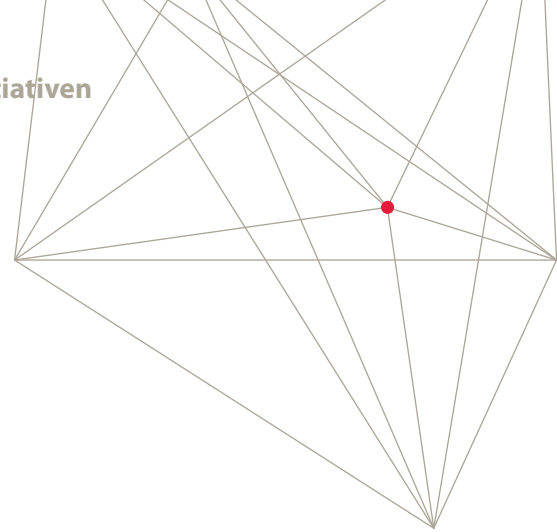
Die Bedingungen reichen jedoch u.E. nicht aus, um eine inklusive frühkindliche Bildungsarbeit zu ermöglichen. Wir hoffen, dass die Verantwortlichen auf Seiten des Landes ebenso wie auf örtlicher Ebene weitere Schritte anregen und umsetzen wird, um den Rechtsanspruch auf einen integrativen Platz einzurichten, um Mehrbedarfe und unterjährige Aufnahme von Kindern mit Behinderung zu ermöglichen, die Verfügungszeiten in der I-Krippe zu erhöhen und die heilpädagogische Förderung in der Krippe zu erhöhen. Wir bedauern sehr, dass dies bisher nicht gelungen ist und verweisen diesbzgl. auf unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme zur 2. DVO KiTaG aus dem Jahr 2012 ([lage e.V. Stellungnahme Entwurf 2.DVO KiTaG \(lage-ev.de\)](http://lage-ev.de)).

Wir begrüßen, dass die DVO regelt, dass in der gesamten Kernzeit einer Kindergartengruppe eine heilpädagogische Fachkraft vorzuhalten ist (§18). Im Rahmen des Maßnahmenpaketes des Niedersachsen-Planes müssen auch die Ausbildungskapazitäten und Ausbildungsbedingungen von heilpädagogischen Fachkräften berücksichtigt werden.

Aus unserer Sicht ist es nicht nötig, dass in der DVO festgehalten wird (§16), wie hoch ein heilpädagogischer Förderbedarf ausfallen muss, um den Standard einer Integrationsgruppe zu legitimieren. Die Feststellung eines Förderbedarfes ist unseres Erachtens ausreichend.

Bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung gilt in Zukunft die Gruppe als integrativ (§16). Hier wird Rechtssicherheit für die sog. Einzelintegration geschaffen, die nach wie vor wichtig ist, um allen Kindern mit Behinderung die Möglichkeit zur Teilhabe zu ermöglichen. Das hat u.a. den Vorteil, dass bei Aufnahme weiterer Kinder mit Behinderung keine neue Betriebserlaubnis beantragt werden muss. Aus unserer Sicht wäre die Angleichung bzgl. der erhöhten Landesfinanzhilfe auch bereits bei der Betreuung eines Kindes mit Behinderung angemessen.

Wir begrüßen, dass die Gruppengröße in der Krippe bei drei Kindern mit Behinderung auf 11 Kinder angehoben wurde, so dass die dritte Kraft in Krippen auch in den integrativen Krippen eingesetzt werden kann (§17). Wir weisen allerdings darauf hin, dass bei dem neuen Stufenplan für dritte Kräfte im Kindergarten (§26 NKiTaG) die Gruppengröße auf 19 Kinder festgelegt werden soll, so dass eine integrative Kindergartengruppe mit max. 18 Kindern nicht davon profitieren wird.



7. Finanzen:

In §22 ist als Dynamisierungsfaktor für die Landesfinanzhilfe weiterhin der Wert von 1,5 v.H. festgeschrieben. Das entspricht nicht den tatsächlichen Tarifsteigerungen im Bereich der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes wurde eine Dynamisierung von 2,5 v.H. zu Grunde gelegt. Auch das ist eine nicht-dynamische Festlegung, die der realen Steigerung aber sicher näherkäme.

Wir stehen sehr gern für Gespräche zur Verfügung, z.B. darüber, welche Besonderheiten Elterninitiativen weiterhin auszeichnen und welche Gemeinsamkeiten sie mit allen anderen Kitas haben. Der niedersächsische Landtag hat eine Enquete-Kommission zum bürgerschaftlichen Engagement eingerichtet – die Elterninitiativen sind u.E. ein gelungenes Beispiel für diesen wichtigen Einsatz von Menschen für das demokratische Miteinander und ihr Engagement für eine gute Qualität in der frühkindlichen Bildung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Lüpke